

Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Göttingen

Göttingen, im Februar 2014

Inhalt

Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Göttingen	2
1. Einführung.....	2
2. Kommunale Aufnahme- und Unterbringungspflicht (Niedersächsisches Aufnahmegesetz	4
2.1. Grundleistungen.....	4
2.2. Pauschale Erstattung durch das Land Niedersachsen.....	5
2.3. Unterbringung.....	6
2.3.1. Gemeinschaftsunterkünfte.....	7
2.3.2. Dezentrale Wohnraumversorgung	7
2.4. Beschäftigung.....	8
3. Flüchtlinge in der Stadt Göttingen.....	8
3.1. Herkunftsländer	10
3.2. Aufenthaltsstatus	11
3.3. Altersgruppen und Geschlecht	12
4. Unterbringungskonzept in Göttingen	12
4.1. Wohnungspolitische Aspekte der dezentralen Unterbringung:	14
4.2. Vorgehensweise der Verwaltung bei der Unterbringung:.....	15
5. Soziale Arbeit	17

Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Göttingen

1. Einführung

Flüchtlinge, die nach Göttingen kommen, bedürfen zunächst einer adäquaten Unterbringung und Versorgung, benötigen Hilfestellung bei der Orientierung im Aufnahmeland, materielle und kulturelle Unterstützung sowie alltagsstrukturierende Angebote zur sozialen Integration.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg entscheidet, ob Flüchtlinge, die zunächst Asyl beantragen, in Deutschland bleiben können. Das im Grundgesetz verankerte Asylrecht für politisch Verfolgte (Art. 16a GG) regelt im Verbund mit dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bundeseinheitlich den Aufenthalt von Flüchtlingen in Deutschland.

Die Kommune ist damit an Bundesvorgaben gebunden und bewegt sich bei der Versorgung der Flüchtlinge sowohl gesetzlich als auch finanziell in einem engen Handlungsspielraum. Grundsätzlich ist durch bundesgesetzliche Vorgaben die Integration von Flüchtlingen im Asylverfahren nicht vorgesehen. Wenn die Stadt Göttingen den Umgang mit Flüchtlingen über das gesetzlich geregelte Minimum hinaus human gestalten möchte und sie in die Stadtgesellschaft integrieren will, müssen die hierzu notwendigen Leistungen freiwillig und zusätzlich erbracht werden. Die auf gesetzlicher Grundlage nach dem Nds. Aufnahmegesetz vom Land Niedersachsen an die Kommunen erstatteten Kostenpauschalen sind für Göttingen bei weitem nicht ausreichend.

Im Folgenden wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der gegenwärtigen Situation von Flüchtlingen/Asylbewerbern/innen in Deutschland sowie der prognostizierten Zuweisung von neuen Flüchtlingen (sog. Königsteiner Schlüssel) an die Stadt Göttingen

der Umgang mit dieser Personengruppe auf kommunaler Ebene beschrieben.

Das vorliegende Konzept zur Wohnraumversorgung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Göttingen will die eigene Flüchtlingspolitik verorten und weiterentwickeln.

Göttingen stellt sich auf einen dauerhaften Verbleib eines überwiegenden Anteils der zugewiesenen Flüchtlinge ein und sorgt deshalb von Anfang an für deren Bildung, ihren Spracherwerb und ihre Integration auf dem Arbeitsmarkt und in die Stadtgesellschaft im Rahmen der vorgegebenen Gesetze und Rechtsvorschriften.

2. Kommunale Aufnahme- und Unterbringungspflicht (Niedersächsisches Aufnahmegesetz)

Die Stadt Göttingen ist für die Dauer des Aufenthalts eines Flüchtlings verpflichtet, die Unterbringung zu gewährleisten (Heranziehung durch das Land Nds. Im Rahmen des Nds. Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, kurz: Aufnahmegesetz). Die Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

2.1. Grundleistungen

Die Grundleistungen zur Versorgung von Flüchtlingen sind im AsylbLG geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 2012 die Höhe der Geldleistungen im AsylbLG als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, unverzüglich eine Neuregelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Neuregelung wurde eine Übergangsregelung angeordnet. Im Rahmen der vom BVerfG getroffenen Übergangsregelung werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Abs. 2 S. 2 und § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28 a SGB XII fortgeschrieben werden, solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII erfolgt.

**Regelbedarfsstufen (RS) ab 1.1.2014 für das
Asylbewerberleistungsgesetz**

	RS 1	RS 2	RS 3	RS 4	RS 5	RS 6
	Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	Ehe- bzw. Lebenspartner	Haushaltsangehörige Erwachsene	14–17 Jahre	6–13 Jahre	0–5 Jahre
Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	362 €	326 €	290 €	280 €	247 €	215 €

2.2. Pauschale Erstattung durch das Land Niedersachsen

Im Jahr 2013 lag die Pauschale nach dem Aufnahmegesetz bei 5.036 € pro Person und wurde im Jahr 2014 auf 5.932 € erhöht. Pro Fall entstehen für die Stadt Göttingen darüber hinaus ungedeckte Kosten von mehr als 10.000 € ausschließlich im Bereich der Pflichtausgaben. Das jährliche Defizit lag für die Stadt Göttingen in den Jahren 2012 und 2013 bei über 1,8 Mio. €, für 2014 werden über 1,5 Mio. € erwartet. Die außerordentlich hohen Belastungen der Stadt Göttingen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes liegen an der zu niedrig bemessenen Pauschale des Landes sowie durch das hohe Mietpreinsniveau und die hohen Krankenhilfekosten in Göttingen. Die Verwaltung hat mehrfach gegenüber dem Land die Einführung einer Spitzabrechnung eingefordert.

Stadt Göttingen
Dezernat für Soziales und Kultur

Jahr	HH-Ansatz	Nettoausgabe	Erstattung Land	Saldo	Anteil ambulante und stationäre Krankenhilfekosten an Gesamtaufwendungen gem. §§ 2, 4 und 6 AsylbLG i.V.m. § 264 SGB V (Statistik 50.319)	Leistungsempfänger aus dem Vorvorjahr, die für Erstattung zu Grunde gelegt werden (Anzahl aktuelles Jahr)		Krankenhilfekosten pro Person	Pauschale pro Person und Jahr	Kosten pro Fall
2005	2.783.900 €	2.863.504 €	2.433.900 €	-429.604 €	586.817 €	570	544	1.030 €	4.270 €	5.023,69 €
2006	2.783.900 €	3.059.229 €	2.374.120 €	-685.109 €	548.887 €	556	572	987 €	4.270 €	5.502,21 €
2007	2.530.800 €	3.035.083 €	2.322.880 €	-712.203 €	453.083 €	544	541,5	833 €	4.270 €	5.579,20 €
2008	2.614.100 €	2.266.858 €	2.442.440 €	175.582 €	361.054 €	572	460	631 €	4.270 €	3.963,04 €
2009	2.514.100 €	2.100.311 €	2.312.205 €	211.894 €	576.417 €	541,5	405,5	1.064 €	4.270 €	3.878,69 €
2010	2.514.100 €	2.434.962 €	1.964.200 €	-470.762 €	517.173 €	460	367	1.124 €	4.270 €	5.293,40 €
2011	2.164.100 €	2.637.167 €	1.844.214 €	-792.953 €	754.182 €	405,5	356	1.860 €	4.548 €	6.503,49 €
2012*	2.264.000 €	3.596.143 €	1.771.142 €	-1.825.001 €	1.156.003 €	367	374	3.150 €	4.826 €	9.798,75 €
2013*	3.264.000 €	3.668.911 €	1.792.816 €	-1.876.095 €	1.156.003 €	356		3.247 €	5.036 €	10.305,93 €
2014*	3.664.000 €	3.925.735 €	2.393.600 €	-1.532.135 €	1.156.003 €	374		3.091 €	5.932 €	10.496,62 €
Summe				-7.936.386 €	7.265.622 €					
* 2012	Die Krankenhilfekosten beinhalten stationäre Kosten für einen schwer erkrankten HE in Höhe von 363.629,70 EUR.									
* 2013	Die Nettoausgabe bildet die Prognose / Hochrechnung mit Stand 30.04.2013 ab. Bei den Krankenhilfekosten wird zunächst von dem Wert aus 2012 ausgegangen.									
* 2014	Bei der Nettoausgabe wurde eine Steigerung in Höhe von 7 Prozent berücksichtigt. Bei den Krankenhilfekosten wird zunächst von dem Wert aus 2012 ausgegangen.									

Seit Januar 2013 gewährt die Stadt Göttingen aufgrund eines Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28. Februar 2013 die Grundleistungen nicht mehr in Form von Gutscheinen, sondern zahlt Bargeld aus. Die Stadt Göttingen war damit die erste Kommune in Niedersachsen, die diesen Erlass umgesetzt hat. Die Stadt Göttingen hatte sich jahrelang zuvor für die Möglichkeit der Barauszahlung ausgesprochen.

2.3. Unterbringung

In Niedersachsen werden Flüchtlinge über eine der drei niedersächsischen Landesaufnahmestellen (Braunschweig, Friedland oder Bramsche) nach einer festgelegten Quote der Stadt Göttingen zugewiesen. Während des laufenden Asylverfahrens besteht in Niedersachsen keine Residenzpflicht, d.h. die Flüchtlinge können sich mit Ausnahme der Wohnsitznahme in Niedersachsen und Bremen (aufgrund des Erlasses vom 19. März 2013) frei bewegen. Bei einem

Wohnsitzwechsel, z.B. infolge einer Familienzusammenführung, muss die aufnehmende Kommune jedoch mit dem Zuzug einverstanden sein.

Der § 3 AsylbLG sieht für die Unterbringung grundsätzlich Sachleistungen vor:

2.3.1. Gemeinschaftsunterkünfte

Gemeinschaftsunterkünfte sind gemäß § 53 AsylVfG für Ausländer/innen, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, grundsätzlich der Regelfall. Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet erst, wenn das Bundesamt die Asylberechtigung anerkannt hat. In Göttingen gibt es derzeit keine Gemeinschaftsunterkünfte, sie müssen jedoch angesichts der zu erwartenden Zahl der unterzubringenden Flüchtlinge eingeplant werden.

Über die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften werden die Ratsgremien und die Ortsräte vorab informiert und angehört. Standorte für einzelne Objekte lassen sich jedoch nicht vorab theoretisch bestimmen. Die gleichmäßige Verteilung auf das Stadtgebiet wird hierbei beachtet, um einseitige Belastungen einzelner Stadtquartiere zu vermeiden.

2.3.2. Dezentrale Wohnraumversorgung

Die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen in Privatwohnungen ist prinzipiell möglich und wird mit Priorität angestrebt.

2.4. Beschäftigung

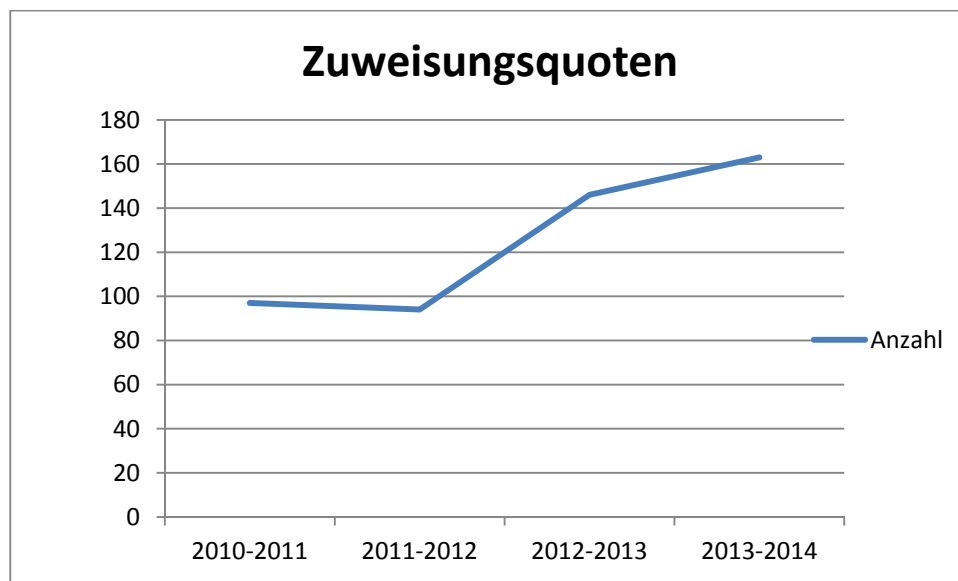
Die unter 2.1 beschriebenen Leistungen beziehen sich auf Flüchtlinge im Asylverfahren und in den ersten vier Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland. In den ersten neun Monaten nach Ankunft in Deutschland dürfen Flüchtlinge nicht am Arbeitsmarkt partizipieren und auch danach ist eine Arbeitsaufnahme erschwert, da ein/e Asylbewerber/in nachweisen muss, dass nicht „bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen“, etwa Deutsche, EU-Staatsangehörige oder Personen mit festem Aufenthaltsstatus, für diese Arbeitsstelle zur Verfügung stehen (§ 61 AsylVfG i.V.m. § 32 Beschäftigungsverordnung). Nach vier Jahren können sie eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung kündigt die Absenkung des Arbeitsverbots für Asylbewerber/innen von neun auf drei Monate an, was zu einem verbesserten Integrationserfolg führen wird.

Gemäß § 5 AsylbLG können Flüchtlinge sog. *Arbeitsgelegenheiten* bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern leisten, die mit einer Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde abgegolten werden.

3. Flüchtlinge in der Stadt Göttingen

In der Stadt Göttingen leben 618 Flüchtlingen. Weitere 163 Personen müssen im Rahmen der aktuellen Aufnahmequote vom 12.9.2013 noch aufgenommen werden. Die Aufnahmequote betrug in 2011-2012 noch 94 Personen und wurde 2012-2013 auf 146 Personen angehoben.



Mit Erlass vom 17.1.2014 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport der Stadt Göttingen mitgeteilt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die nächsten Monate mit einem weiterhin hohen Zugang an Asylantragstellern rechnet. Aufgrund der vorliegenden Schätzungen soll die Stadt Göttingen davon ausgehen, dass die festgesetzte Verteilquote nach dem Aufnahmegesetz nicht erst im dritten Quartal 2014, sondern bereits früher ausgeschöpft sein wird. Dies soll die Stadt Göttingen bei der Planung ihrer Unterbringungsmöglichkeiten berücksichtigen.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Braunschweig hat der Stadt Göttingen am 28.5.2013 mitgeteilt, dass die Landesaufnahmebehörde "durch einen extrem hohen Zugang von Asylbewerbern keine Möglichkeiten mehr zur Unterbringung" besitze. Laut Erlass des Nds. MI vom 24.5.2013 muss die Stadt Göttingen ohne große Ankündigung Asylbewerber unterbringen. Es wurde angekündigt, ab dem 3.6.2013 wöchentlich 10 Asylbewerber zuzuweisen. Die Stadt Göttingen hat auf diese Ankündigung des Landes entsprechend reagiert und auf die fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem angespannten Wohnungsmarkt verwiesen. Das Land Nds. wiederum hat eine Entlastung der Stadt Göttingen abgelehnt und auf Gleichbehandlung aller Kommunen verwiesen.

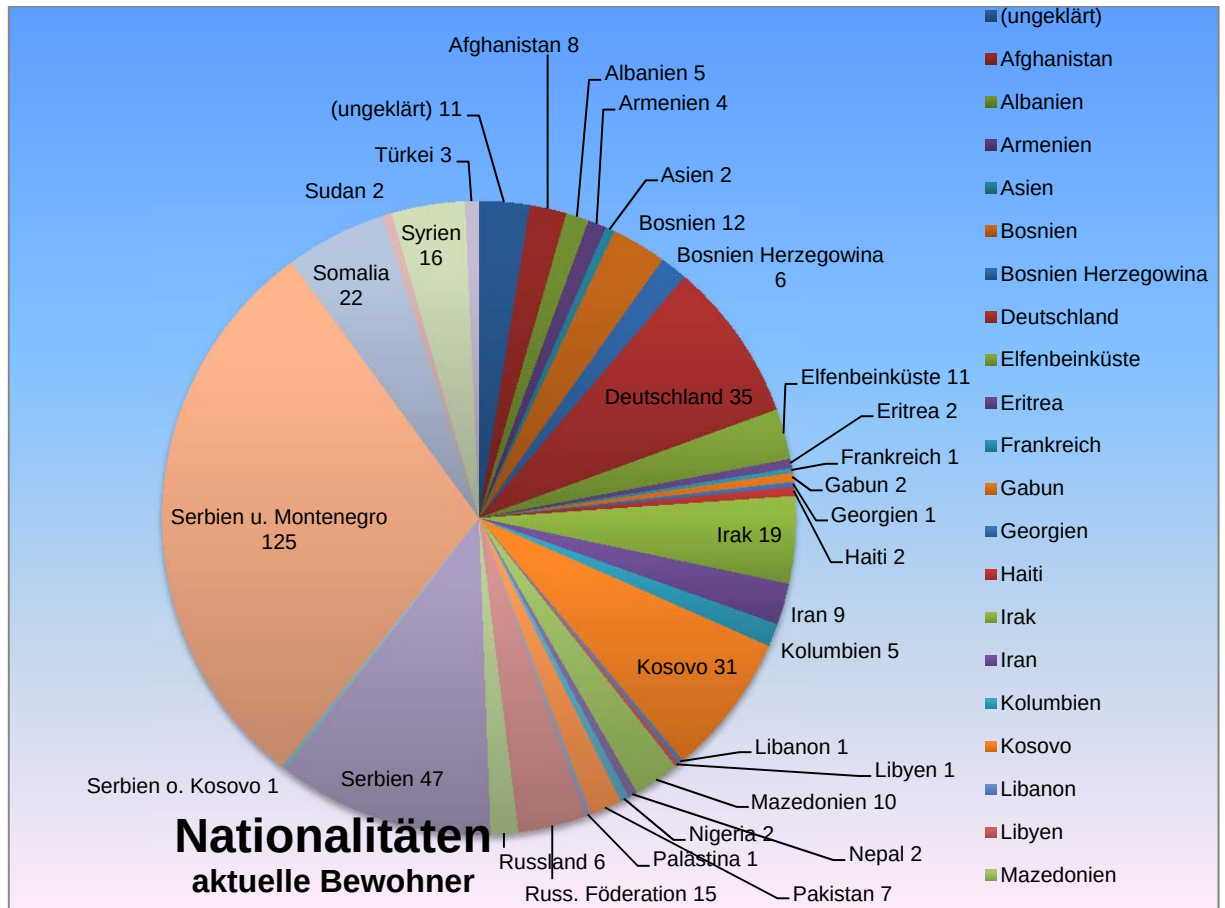
Im Jahr 2011 wurden der Stadt Göttingen 36, im Jahr 2012 66 und im Jahr 2013 194 Asylbewerber/innen zugewiesen. Die Stadt Göttingen muss sich nunmehr auf eine stark steigende Zuweisung von mehr als 500 Personen pro Jahr einstellen und entsprechend vorbereiten.

In der Stadt Göttingen leben 2.564 ausländische Empfänger/innen von Sozialleistungen. Darunter sind 411 Leistungsempfänger/innen (Stand 2012) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, davon 165 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die Anzahl ist gegenüber den Vorjahren ansteigend.

3.1. Herkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer sind das ehemalige Jugoslawien (232), Somalia (22) und die Russische Föderation (15). Syrien spielt mit 16 Personen bisher nur eine untergeordnete Rolle.

Übersicht über die Nationalitäten der von der Stadt Göttingen zentral untergebrachten Flüchtlinge und Wohnungslose:



Quelle FB Soziales 01/2014

3.2. Aufenthaltsstatus

159 Flüchtlinge in Göttingen haben eine Aufenthaltsgestattung, d.h. diese Personen befinden sich im Asylverfahren, dessen Ausgang beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschieden wird.

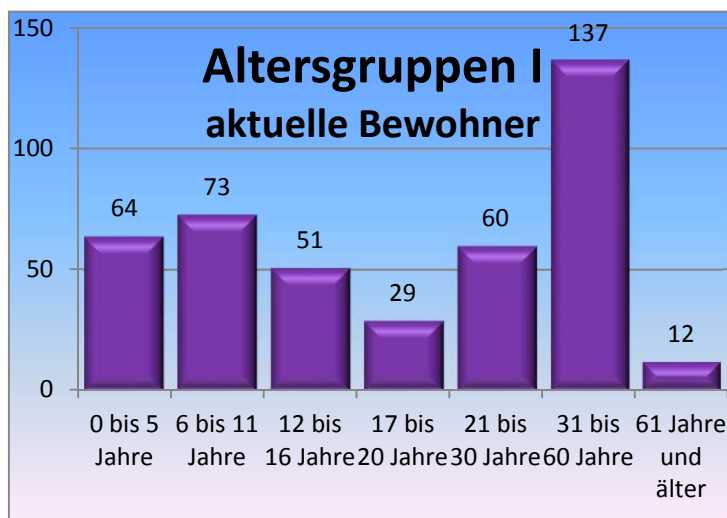
Aktuell werden 459 Personen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Göttingen geduldet. Davon haben 100 Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt, über den das BAMF noch nicht entschieden hat.

857 Flüchtlinge sind in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen.

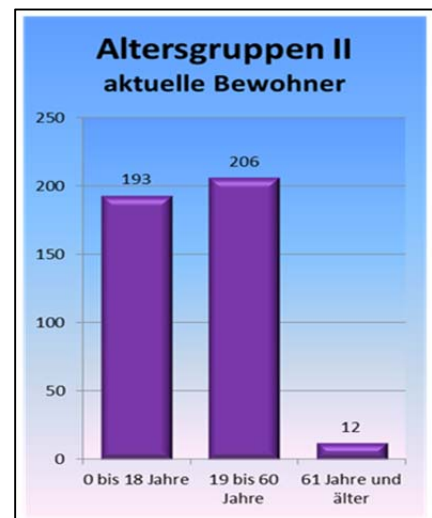
Das zu erwartende neue gesetzliche Bleiberecht nach § 25 b Aufenthaltsgesetz wird weiteren geduldeten Flüchtlingen die Möglichkeit eröffnen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten und sich damit eine gesicherte Zukunft in Deutschland aufzubauen.

3.3. Altersgruppen und Geschlecht

Die Flüchtlinge in Göttingen sind jung. Nahezu die Hälfte der Flüchtlinge (47%) sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. 277 Personen sind unter 30 Jahren alt, das sind 65 % aller Flüchtlinge. Lediglich 3% der Flüchtlinge sind älter als 60 Jahre. Mit 212 Männern und 199 Frauen ist die Verteilung der Flüchtlinge nach Geschlecht etwa gleich hoch.



Quelle Fachbereich Soziales 01/2014



4. Unterbringungskonzept in Göttingen

Für die Unterbringung von Flüchtlingen und wohnungslosen Personen stehen bisher 120 stadteigene Wohnungen überwiegend in der Weststadt zur Verfügung. In den vergangenen Jahren hielt sich die Neuzuweisung von Flüchtlingen und die Weitervermittlung in dezentralen Wohnraum auf das Stadtgebiet verteilt, die Waage. Die stadteigenen Wohnraumkapazitäten waren in der Zahl ausreichend.

Seit Mitte 2013 reichen die vorhandenen Unterbringungskapazitäten in stadteigenen

Wohnungen nicht mehr aus. Es müssen zusätzliche Kapazitäten für ca. 500 Personen im Jahr geschaffen werden.

Die aus den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommenden Personen werden zunächst in städtischen Unterkünften untergebracht, um eine Erstbetreuung, verbunden mit einem Clearing zu gewährleisten. Ein besonderes Augenmerk gilt Familien mit Kindern und erkrankten Personen.

Nach der Erstbetreuung unterstützt das städtische Umzugsmanagement bei der Suche nach einer individuellen Wohnung. Daneben wird durch das aktive Umzugsmanagement aus den städtischen Unterkünften in reguläre Mietwohnungen erreicht, dass ausreichend Wohnraum für neuankommende Flüchtlinge vorgehalten werden kann.

Primäres Ziel des Unterbringungskonzeptes ist die Unterbringung von Flüchtlingen in einer regulären Wohnung, dezentral gestreut auf das gesamte Stadtgebiet. Dazu sucht die Sozialverwaltung auf dem angespannten Wohnungsmarkt fortlaufend Wohnraum, der sich für eine Unterbringung eignet.

Mit diesem Vorgehen werden folgende Ziele verfolgt:

- Da der überwiegende Anteil der Asylantragsteller/innen in Deutschland bleiben wird, kann durch die dezentrale Unterbringung frühzeitig Integration gefördert werden. Mit den Anforderungen an eine eigene Lebensgestaltung werden das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortung der Flüchtlinge gestärkt.
- Bei einer dezentralen Unterbringung wird die Aufgabe der Integration in die Stadtgesellschaft gleichmäßig auf die Gesamtstadt verteilt, ohne einzelne Quartiere und Stadtteile zu überfordern.
- Mit der dezentralen Unterbringung erhalten die Flüchtlinge frühzeitig Einblick in die sozialen, gesellschaftlichen und öffentlichen Strukturen. Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit werden hierdurch unterstützt. Der Zugang zu vorhandenen Beratungseinrichtungen wird gefördert.

- Der Kontakt zur deutschen Bevölkerung wird erleichtert.
- Die Verteilung der Kinder auf Kindertagesstätten und Schulen erfolgt gleichmäßiger für bessere Integrationschancen der Kinder.

Die dezentrale Unterbringung soll konfliktfreie Wohnverhältnisse, die soziale Integration und die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit der Flüchtlinge für ihre Wohn- und Lebensverhältnisse unterstützen.

Die Suche nach preiswertem dezentralem Wohnraum ist durch den angespannten Wohnungsmarkt in der Universitätsstadt Göttingen zusätzlich erschwert.

4.1. Wohnungspolitische Aspekte der dezentralen Unterbringung:

- Bei Bedarf müssen auch die vom Landkreis Göttingen als örtlichen Träger des SGB II und XII vorgegebenen Mietobergrenzen überschritten werden. Die Refinanzierung dieser höheren Mietkostenübernahme erfolgt durch die Einsparung wesentlich höherer Aufwendungen bei zentralen Unterkünften.
- Vorrangig wurde in der Vergangenheit auf einen Umzug in eine Privatwohnung bei dem Personenkreis hingewirkt, der länger als 48 Monate im Leistungsbezug stand und einen Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG (analog dem SGB XII) hatte. So wurde zum einem der Dauer des Aufenthaltes und der leistungsrechtlichen Gleichstellung Rechnung getragen.
- Mit dem Einzug in eine Privatwohnung anfallende Aufwendungen für Umzug und Einrichtung werden bei Bedarf als Beihilfe gewährt.

4.2. Vorgehensweise der Verwaltung bei der Unterbringung:

- Nutzung und Herrichtung geeigneter stadteigener Unterkünfte
- Erweiterung der vorhandenen stadteigenen Kapazitäten
- Umnutzung städtischer Funktionsbauten
- Aktives Umzugsmanagement aus den städt. Unterkünften in reguläre Mietwohnungen.
- Erwerb von Belegungsrechten bei Wohnungsgenossenschaften
- Übernahme von Mietobjekten der Städt. Wohnungsbau GmbH in die stadteigene Belegung als Unterkunft
- Unterbringung im Landkreis Göttingen (öffentl.-rechtl. Vereinbarung)
- Belegung bei privaten Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern
- Anmietung von einfachen Hotels
- Suche nach umbaufähigen und geeigneten Gewerbeimmobilien
- Suche nach Neubaustandorten für Sozialen Wohnungsbau
- Bei der Belegung neu geschaffener Sozialwohnungen werden zwei Varianten angestrebt:
 - o Mittelbare Belegung im gesamten Bestand des jeweiligen Unternehmens durch Umzüge im Bestand, dadurch kommt es zu einer dezentral gestreuten Unterbringung
 - o Verdichtete Belegung in Objekten des Sozialen Wohnungsbaus als vorübergehende Unterkunft, bis ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht (Modell: Beselerweg oder Hartjenanger). Da erfahrungsgemäß der planerische Aufwand zur Errichtung von Container- oder Leichtbauten kaum dem einer konventionellen Bauweise nachsteht, verfolgt die Stadt Göttingen das primäre Ziel schnellstmöglicher Realisierung neuer Bestände im Sozialen Mietwohnungsbau. Durch konventionelle Bauweise werden bessere Integrationserfolge, eine Entlastung des allgemeinen Wohnungsmarktes und eine nachhaltige Vermögensanlage erwartet.

Die Stadt Göttingen arbeitet nach einem mehrstufigen Unterbringungskonzept:

	Maßnahme	Vorteil	Nachteil
Erstunterbringung	Die Erstunterbringung der Flüchtlinge erfolgt in den stadteigenen Wohnungen.	Zentrale Betreuung durch Sozialverwaltung, Hausmeister, Sozialdienst. Kontakt zur Community. Integrationsangebote durch Weststadtzentrum, Fairbleib und Soziale Einrichtungen.	Konzentration in der Weststadt, Nachbarschaftskonflikte
Vermittlung in dezentralen regulären Wohnraum	Weitervermittlung in dezentralen regulären Wohnraum im gesamten Stadtgebiet und im Landkreis Göttingen in Einzelwohnungen.	Bestmögliche Integration erzielbar, da keine Konzentration auf einzelne Gebäude und Quartiere erfolgt. Verteilung der Kinder und Jugendliche auf die vorhandenen Kindertagesstätten und Schulen. Keine Konzentration von Migrantenkindern.	Fehlender Kontakt zur Community, weniger Betreuung durch Sozialdienste möglich. Es stehen nicht genügend Wohnungen zur Verfügung.
Gemeinschaftsunterkünfte in Gewerbeimmobilien	Anmietung und Herrichtung von Gewerbeimmobilien für die vorübergehende Wohn-Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften in kleineren Einheiten. Keine zentralen Großanlagen.	Schnelle Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten. Begrenzter finanzieller Aufwand für die Herrichtung. Dezentrale Streuung der Standorte möglich. Vermeidung von Stigmatisierung der Standorte.	Fehlende Integrationsmöglichkeiten. Übergangslösung, bis jeweils Wohnungen gefunden werden.
Gemeinschaftsunterkünfte in Containersiedlungen	Sind bisher nicht geplant	Gute individuelle Wohnbedingungen. Schnelle Bereitstellung. Standorte sind in bisher nicht betroffenen Stadtteilen im Osten der Stadt möglich.	Stigmatisierung der Standorte, (auf dem Präsentierteller) ggf. Sicherheitsprobleme. Hoher Kostenaufwand. Keine Integration möglich. Verlorene Investitionsmittel, da temporäre Bauten später wieder entfernt werden. Hoher Planungs- und Erschließungsaufwand.
Neubau von Sozialem Wohnungsbau	Neuer Sozialer Wohnungsbau muss mit hoher Priorität erfolgen. Die neuen Kapazitäten würden durch Umzüge im Bestand der Wohnungsbauunternehmen belegt. Die freigewordenen Altbaukapazitäten in integrierten Lagen stehen für die Wohnunterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung. Alternativ ist auch eine übergangsweise verdichtete Belegung in Sozialwohnungen im Sinne einer gemeinschaftsunterkunft denkbar, bis ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht (vgl. Beselerweg, Hartjenanger).	Integrierte Wohnlagen versprechen beste Integrationserfolge. Streuung im Gebäudebestand auf das gesamte Stadtgebiet, keine Konzentration auf einzelne Standorte. Dauerhafter Verbleib in der Wohnung möglich.	Dauer des Vorhabens nicht unter 2 Jahren. Geeignete Standorte finden, Grundstücksgeschäft, Planverfahren, Erschließung, Bauzeit.

5. Soziale Arbeit

Diese Ziele lassen sich nur erreichen, wenn die dezentral untergebrachten Flüchtlinge in ihrer neuen kulturellen und sozialen Umgebung durch Betreuung unterstützt werden. Die soziale Betreuung trägt dazu bei, dass Integration gelingt.

Für neuzuwanderte Flüchtlinge sind zunächst folgende zentrale Fragen vordringlich: Unterkunft, Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenversicherung, Kinderbetreuung (Kita), Schulbesuch, Spracherwerb.

Zur Betreuung und Hilfestellung der Flüchtlingsfamilien sowohl in den zentralen als auch in den dezentralen Wohnunterkünften setzt die Stadt Göttingen zurzeit zwei Sozialarbeiterinnen ein.

Ziele der Betreuung durch Sozialarbeiter/innen sind:

- Unterstützung bei gesundheitlichen Fragen
- Unterstützung bei der Gewöhnung an die neue Lebenssituation und der Bewältigung des Alltages
- Einschulung der Kinder, Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Deeskalation bei Konflikten
- Erkennen von Unterstützungsbedarf und Vermittlung an Beratungsstellen, Zugang zu Sprach- und Integrationskursen
- Förderung von Selbsthilfemöglichkeiten.

Die Integration durch dezentrale Unterbringung soll möglichst durch die vorhandenen sozialen Einrichtungen, wie z.B. durch das Weststadtzentrum, Stadtteilzentrum Leineberg, Nachbarschaftszentrum Grone, Eltern-Kind-Zentrum Petri-Haus, die vorhandenen Beratungsstellen, Gemeinschaftseinrichtungen und Kirchen, Vereine und Elternschaften unterstützt werden.

Das Migrationszentrum (MIZ) für Stadt und Landkreis Göttingen in der Trägerschaft des Diakonieverbandes des Ev. – Luth. Kirchenkreises Göttingen ist die zentrale Anlaufstelle für Flüchtlinge in Göttingen. Das Migrationszentrum hat mit Unterstützung der Stadt Göttingen eine personelle Aufstockung aus Landesmitteln der Kooperativen

Migrationsarbeit Niedersachsen für die Flüchtlingssozialberatung, die Bildungs- und Sprachmittlerangebote beantragt.

Das Beratungsangebot des MIZ für Flüchtlinge umfasst:

- Sozialberatung
- Rechtsberatung
- Einbürgerungsrecht
- Rückkehrberatung
- Beratung Arbeitsmarktintegration
- Psychosoziale Beratung
- Gesundheitsberatung in Zusammenarbeit mit der medizinischen Flüchtlingshilfe e.V.
- Besondere Beratungsangebote für Mädchen und Frauen
- Bildungsberatung in Zusammenarbeit mit der Ev. Erwachsenenbildung

Weitere Betreuungsangebote bestehen

- bei der Zukunftswerkstatt e.V., die Alphabetisierung und Sprachkurse anbietet (u.a. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
- und beim Jugendhilfe Göttingen e.V., der im Rahmen des Projektes LiSA (Lernen in Schule und Sozialraum) Schulsozialarbeit an den 3 Grundschulen Hagenberg, Egelsberg und Brüder-Grimm-Schule anbietet.

Über das Netzwerk "Fairbleib" hat sich die Stadt Göttingen bereits seit 2008 aktiv für die arbeitsmarktbezogene Integration von Bleibeberechtigten eingesetzt. Ziel ist es, in den Sozialräumen mit einem hohen Anteil von Bewohnern mit Migrationshintergrund niedrigschwellige Integrationsangebote für zugewanderte Menschen anzubieten. FairBleib Südniedersachsen richtet sich an die Gruppe der Bleibeberechtigten und soll ihnen Voraussetzungen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt verschaffen.



In der Stadt Göttingen gibt es folgende Träger von Integrations- oder Deutschkursen:

- Bildungsvereinigung Arbeit und Leben
- Ev. Erwachsenenbildung Südnied.
- Internationaler Bund e.V.
- Migrationszentrum
- BIGS
- Prager Schule
- Zukunftswerkstatt e.V.
- KVHS
- Ländliche Erwachsenenbildung e.V.

Teilweise finden Sprachkurse auch im Nachbarschaftszentrum und im Weststadtbüro statt.

Der kommunale Handlungsrahmen im Integrationsprozess wird umfänglich im "Integrationskonzept der Stadt Göttingen" beschrieben (Beschluss des Rates vom 6.2.2009).

Nach Auffassung der Stadt Göttingen sollten Sprachförderung und Integrationsangebote auch für Flüchtlinge möglichst bald nach ihrer Zuweisung erfolgen. Hierzu hat der Bundesrat am 19.12.2013 einen Gesetzentwurf beschlossen, der mehr Menschen als bisher die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen ermöglicht. Dieser Entwurf schlägt vor, künftig auch Asylsuchenden und Personen mit ausländerrechtlicher Duldung einen Anspruch auf Teilnahme an den Kursen einzuräumen.

Die weiteren Migrationsdienste:

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) der AWO
- Jugendmigrationsdienst (JMD) des Internationalen Bundes (IB) und
- Bildungsberatung Garantiefonds-Hochschule (Innere Mission u. Ev. Hilfswerk)

sind vorrangig für Personen mit gesichertem Aufenthalt zuständig.

Mit der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände wurde im Zusammenhang mit der sozialen Integration von Flüchtlingen eine enge Kooperation vereinbart.

Angebote für Flüchtlinge		
AWO Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	Obere Karspüle 16 37073 Göttingen Tel.: 0551-577 39 migrationsdienst@ awo-goettingen.de	Beratung für Zuwanderer über 27 Jahren - Ausfüllen von Antragsformularen, Übersetzung und Erklärung von Behördenbriefen, sowie bei der Wohnungssuche Quelle: http://www.awo-goettingen.de/awo-goettingen/node/41
Haus der Kulturen (Zukunfts- Werkstatt e.V.)	Hagenweg 2 E, 37081 Göttingen Tel.: 0551- 63754	Deutschsprachkurs (unentgeltlich) anschließend gemeinsames Frühstücksangebot freitags ab 10:00 Uhr -Veranstaltungsangebote z.B. (Interkulturelle Konzerte, Ausstellungen etc.) - Diskussionsrunden - Cultur Café (Internetzugang unentgeltlich) Quelle: http://www.hausderkulturen.org/
Jugendhilfe Süd- Niedersachsen e.V. (Fachdienst Familiensonder- pflege)	Fachdienst Familiensonderpfl e Gothaer Platz 1 37083 Göttingen Tel.: 0551 -999 589 32	Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Unterbringungen in Gastfamilien während des Asylverfahrens für 3-4 Monate - Fachliche Beratung und regelmäßige Begleitung Quelle: http://jugendhilfe-sued-niedersachsen.de/cms/front_content.php?idcat=2
Lokales Netzwerkprojekt FairBleib Südniedersachsen Beteiligte Einrichtungen: - Bildungsgenossen- schaft - Beschäftigungsf. (kAÖR) - Arbeit & Leben - Ifak - Jugendhilfe Göttingen e.V.	Koordinierung des Projektes Bildungsgenossen schaft) Lange Geismarstr. 73 37073 Göttingen Tel.: 0551- 4886413	Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen bei der Integration in langfristig tragfähige Beschäftigungsverhältnisse. Schwerpunkte des Projektes: - Unterstützung beim Umgang mit Behörden, - aufsuchende Beratung und Begleitung - Bewerbungstraining, sowie Unterstützung bei der Ausbildung und Arbeitssuche Quelle: http://www.bildungsgenossenschaft.de/projekte/fairbleib-sudniedersachsen/
Migrationszentru m für Stadt und Landkreis Göttingen	Weender Straße 42, 37073 Göttingen Tel.: 0551-55766	Beratung unter anderem : Hilfe und Begleitung beim Umgang mit Behörden - Migrationsberatung / AWO - Diverse Sprachkurse (Integrationskurse, Deutsch im Alltag, Deutschstunde- andere Menschen treffen und Deutsch sprechen) - Dolmetscherdienst russisch - Begegnung und Austausch (Sozialer Mittagstisch, Stadtteilcafé /Café Krone, Internationales Frauen- und

		Männerfrühstück) Quelle: http://www.nachbarschaftszentrum-grone.de/node/8
Weststadtzentrum Weststadtbüro, Weststadt-Treff , Projekt „Arbeit im Quartier“ (Aqua) von der Beschäftigungs- förderung Göttingen kAöR in Kooperation mit der Jugendhilfe Göttingen e.V.	Pfalz-Grona-Breite 84 37081 Göttingen Tel.:0551-38489887	- Niedrigschwellig Informationen, Beratung, Vermittlung und Förderung nachbarschaftlicher Stadtteilaktivitäten - Raum für nachbarschaftliche Begegnungen und Austausch - Hilfe beim Ausfüllen von Formularen - Senioren-, Frauen- und Männerfrühstück - Jugendgruppe "West-Teens" - Bastelgruppe für Kinder - Kleidungs Ausgabe - Fahrradreparaturhilfe - Projekt „Mama näht Deutsch“ für Mütter aus dem Stadtteil Weststadt (Ziel : Neben nähen, deutsche Sprachkenntnisse fördern und neue Kontakte knüpfen)
Nachbarschafts- zentrum Mehrgenerationen -haus Grone	Deisterstraße 10 37081 Göttingen Tel.: 0551 -3848120	- Beratung u. a. Hilfe und Begleitung beim Umgang mit Behörden - Migrationsberatung / AWO - Diverse Sprachkurse (Integrationskurse, Deutsch im Alltag, Deutschstunde- andere Menschen treffen und Deutsch sprechen) - Dolmetscherdienst Russisch - Begegnung und Austausch (Sozialer Mittagstisch, Stadtteilcafé /Café Krone, Internationales Frauen- und Männerfrühstück) Quelle: http://www.nachbarschaftszentrum-grone.de/node/8